

4002/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Mag. Kaufmann und Genossen haben am 17. April 1998 unter der Nr.4333/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Produktsicherheitsgesetz 1984, Meldeverpflichtung, Unfallsdaten, Kontrolle und EHLASS“ gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zur Beantwortung dieser Frage wäre es erforderlich, den Begriff „gefährliches Produkt“ exakt zu definieren: das Institut Sicher Leben errechnete aus den EHLASS - Daten, daß bei rund 80 % aller Unfälle im Haus - und Freizeitbereich Produkte den Unfall zumindest mitverursachen - darin eingeschlossen sind z.B. rutschige Boden - oder Schuhbeläge. Genauere Daten können dem beiliegendem EHLASS - Jahresbericht für 1996 entnommen werden.

Zu Frage 2:

Die EHLASS - Daten 1996 wurden vom Institut Sicher Leben mit der institutseigenen Unfalldatenbank bereits verknüpft, in die wiederum sämtliche relevanten österreichischen Statistiken einfließen. Der Jahresbericht für 1997 wurde analog aufgebaut, liegt zur Zeit aber erst in der Rohfassung vor.

Zu den Fragen 3 bis 11:

Mangels geeigneter technischer Voraussetzungen (EDV - gestützte Datenbank) ist die gewünschte Aufschlüsselung mit vertretbarem Arbeitsaufwand nicht möglich. Zur Zeit trifft ca. eine Meldung über gefährliche Produkte pro Woche im Bundeskanzleramt ein, ca. jede zweite Meldung wird gemäß § 7 Produktsicherheitsgesetz 1994 übermittelt, davon wiederum ungefähr die Hälfte von Krankenanstalten.

Eine gesonderte Erfassung nach Herkunft des Produktes erscheint im übrigen kaum sinnvoll, da einerseits oft Produkte betroffen sind, deren Hersteller nicht eruiert werden kann und zudem aufgrund der internationalen Arbeitsteilung ein eindeutiges Herstellerland oft nicht feststeht.

Zu Frage 12:

Aufgrund des § 8 Produktsicherheitsgesetz 1994 wurden seit dem Inkrafttreten im Februar 1995 drei Verordnungen erlassen:

- Kinderlaufhilfenverordnung BGBl.Nr. 51/1996
- Schußwaffenähnliche Produkteverordnung BGBl. II Nr.185/1997
- Öllampenverordnung BGBl. II Nr.13/1998.

Zu den Fragen 13 bis 15:

Es wurden keine behördlichen Maßnahmen nach § 8 Produktsicherheitsgesetz erlassen; im fraglichen Zeitraum gab es keine diesbezüglichen Rückrufaktionen oder Verkaufsverbote.

Zu Frage 16:

In einer Reihe von Fällen konnten freiwillige Maßnahmen der Hersteller oder Importeure zur Verbesserung der Produktsicherheit veranlaßt werden, z.B.:

- Warnhinweise auf Luftbefeuchtern
- Warnhinweise auf Kinderliegestühlen
- Öffentliche Warnung über Brandgefahren durch Dufthäuschen
- Änderung der Gebrauchsanleitungen bei Bauprodukten
- Verbesserung der Gebrauchsanleitung bei Kettenscheiben (Werkzeug).

Zu Frage 17:

Keine.

Zu Frage 18:

Neben der laufenden Sitzungstätigkeit wurde unter anderem eine Stellungnahme zu Beigaben in Lebensmitteln verabschiedet. Eine weitere Empfehlung des Beirates über chemische Produkte in üblicherweise Lebensmitteln vorbehaltenen Verpackungen wird zur Zeit ausgearbeitet.

Zu Frage 19:

Keine.

Zu Frage 20:

Mittels einer vom Bundeskanzleramt in Auftrag gegebenen Studie im Forschungszentrum Seibersdorf konnte festgestellt werden, daß rund 50 % aller am Markt angebotenen Laserpointer der Klasse 3B entsprechen und damit nicht normkonform sind. Die Inverkehrbringer wurden aufgefordert, den Vertrieb dieser Produkte einzustellen. Sollte dies nicht erfolgen, könnten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten legislative Maßnahmen eingeleitet werden (eventuell Verordnung aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes 1994, Verbot von Laserpointer) Klasse 2, Abgabeverbot an Kinder).

Zu Frage 21:

Der Jahresbericht 1996 liegt bei, der Jahresbericht 1997 wird demnächst vorliegen.

Zu Frage 22:

Die Jahresberichte können jederzeit vom Institut Sicher Leben in gedruckter Form vorläufig kostenlos angefordert werden. Interessierten Organisationen wird zudem die Möglichkeit einer Sondererhebung im Rahmen der EHLASS - Befragungen eingeräumt (zur Zeit wird z.B. auf Ersuchen des Bundeskanzleramtes eine Erhebung zum Thema "Leiternunfälle" durchgeführt).

Zu Frage 23:

Die Gesamtkosten betragen pro Jahr ca. 1,8 Millionen Schilling, wovon rund S 600.000,- auf Österreich entfallen.

Zu Frage 24:

Zur Zeit gibt es für EHLASS auf EU - Ebene keine Rechtsgrundlage. Ich habe aber das Institut Sicher Leben mit einem Werkvertrag über die Durchführung von 4.000 Interviews beauftragt, um eine kontinuierliche Datenerhebung zu gewährleisten. Die Europäische Kommission hat für 1998 Mittel in Aussicht gestellt, die aber wahrscheinlich erst gegen Jahresende definitiv zugesagt werden.

Ab 1999 wird EHLASS voraussichtlich im Rahmen des noch zu verhandelnden „injury prevention program“ der EU abgewickelt werden.

Zu den Fragen 25 und 26:

Laut dem letzten verfügbaren Bericht der Europäischen Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechtes 1996 (Abl. C 332 vom 3. November 1997) haben Deutschland, Irland und Luxemburg „noch keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt, weshalb Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden. Im Falle Luxemburgs wurde inzwischen beschlossen, den Gerichtshof anzurufen“.

Mittlerweile haben jedenfalls Deutschland (April 1997) und Irland (Juni 1997) die Richtlinie umgesetzt.

Zu Frage 27:

Die Kommission hat entsprechende Vorstöße bislang abschlägig beschieden, obwohl 1994 ein non-paper mit einem Richtlinienentwurf erstellt wurde. Es ist zu erwarten, daß auf einem der nächsten Verbraucherministerräte das Thema erneut zur Sprache gebracht wird.

Zu Frage 28:

Die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit wird, wie es Artikel 16 vorsieht, noch dieses Jahr ohnehin einer Evaluierung durch die Kommission unterzogen, deren Ergebnis dem Rat vorgelegt werden wird. Abgesehen von einigen Detailänderungen und allenfalls einer Stärkung des Vollzuges auf europäischer Ebene erscheinen allerdings zur Zeit keine wesentlichen Änderungen erforderlich.

Zu Frage 29:

Das R.E.I.S. - System, basierend auf Art. 8 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, stellt zur Zeit die beste Informationsquelle über Produktsicherheitsfälle auf europäischer Ebene dar und hat sich somit jedenfalls bewährt. Am Beispiel der Laserpointer kann gezeigt werden, daß durch diese Informationsmöglichkeit rasch und europaweit Maßnahmen gesetzt werden können.

Zu den Fragen 30 und 31:

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes für die Marktüberwachung ist in § 10 (nicht, wie im Anfragetext irrtümlich genannt, § 16) Produktsicherheitsgesetz 1994 festgelegt. Entsprechend dieser Bestimmung wurden in allen Ländern Aufsichtsorgane bestellt (siehe beiliegende Liste).

Zu Frage 32:

Das Produktsicherheitsgesetz 1994 mit seinen Verordnungen bietet einen ausreichenden rechtlichen Rahmen für die Einhaltung von Produktsicherheitsbestimmungen.

Wie bisher werden weiterhin Studien (zur Zeit z.B. Flammschutzmittel in Textilien, Sondererhebung Leitern) vergeben und geeignete legislative Maßnahmen gesetzt bzw. auf europäischer Ebene gefordert werden. Daneben werden Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kooperation an Bedeutung gewinnen. Nicht zuletzt wird eine Fortführung von EHLASS angestrebt.

PSH - Landesbehörden

Stand: April 1998

Bundesland		
Burgenland Amt der bgld. Landesregierung Abt. XIII/4 - Maschinenbau Rusterstraße 135 7000 Eisenstadt	02682/64304/250	02682/67259
AL DI Ramesmayer	256	
PS - Aufsichtsorgane:		
DI Christian Schügerl	251	
Ing. Wolfgang Braun	251	
Steiermark Amt der stmk. Landesregierung Rechts Abt. 4 - Handel, Gewerbe, Industrie Stempfergasse 7 8010 Graz	0316/877/3101	0316/877/3189
AL WHR Dr. Alfred Kniepeiss	3100	
PS - Aufsichtsorgane		
RL Dr. Hans Jörg Hemmelmayr	3116	
Rev. Christian Schöggel	3105	
Salzburg Amt der Szbg. Landesregierung Abt. 5/03 - Gewerbe und Verkehrsrecht Postfach 527, 5010 Salzburg	0662/8042/5138	0662/8042/5160
AL HR Dr. Albaert Schatzmann	5137	
PS - Aufsichtsorgane:		
OAR Werner Einbäck	5148	
FOI Robert Scherer	5125	
FOI Anton Schroffner	5125	
FOI Kurt Hofkirchner	5124	
FOI Hermann Kröll	5124	
Okontr Günter Grabner	5124	
Kärnten Amt der Ktn. Landesregierung Abteilung 7 - Gewerbe, Karfreistraße 1, 9020 Klagenfurt	0463/536 30701	0463/53630710
AL Dr. Franz Rapoldi	30701	
PS - Aufsichtsorgan:		
Waltraud Komar	30712	

Tirol Amt der Tiroler Landesregierung, Abt IIa - Gewerbe, Eduard Walnöferpl. 3, 6020 Innsbruck	0512/508/2402	0512/508/2405
AL Dr. Stampfer	2400	
Dr. Ines Bürgler	2426	
PS - Aufsichtsorgane:		
Manfred Feiersinger Bezirkshauptmannschaft Innsbruck		
Albert Holzer Bezirkshauptmannschaft Landeck		
Vorarlberg Amt der VlbG. Landesregierung Abt. IVb - Gesundheitsrecht und Sozialversicherung Römerstr. 15, 59011 Bregenz	05574/511/2407	05574/511/2404
PS - Aufsichtsorgane:		
AL ORgR Dr. Eugen Ludescher	2430	
PS - Aufsichtsorgane:		
Erhard Kiesenebner Bezirkshauptmannschaft 6900 Bregenz	05574/4951/362	05574/4951/85
Fritz Klinger Bezirkshauptmannschaft 6800 Feldkirch	05522/3591/5210	05522/3591/83
Oberösterreich Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Gewerbe Altstadt 30, 4010 Linz	0732/7720/5121	0732/7720/1785
AL WHR Dr. Helmut Webinger	5120	
PS - Aufsichtsorgane		
FOI Horst Winklehner	0732/2720 - 5145	
FOI August Kaltenbrunner	5145	
FOI Josef Stöttner	5123	
FOI Günter Pfleger	5123	
FOI Friedrich Reder	5122	
Wien Magistrat der Stadt Wien, MA 59 - Marktamt Am Modenapark 1 - 2, Referat: Wein, Preis und Konsumentenschutz	01 - 711 16/87943	01 - 711 16/9987943
Ltr MA 59 OAR Hubert Vyskocil	87911	
PS - Aufsichtsorgan:		
VOK Egon Kipf	87936	01/71116-99-87918
Vertretung:		
VK Manfred Bischof	87936	

VO Ing. Prohaska, Marktamsabteilung f.d: 4 - 7.Bezirk	546 34/05430 bis 05439	587 73 65 40
VOK Ing. Andreas Müller	87943	
Niederösterreich Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1 3109 St. Pölten	02742-200	
AL WHR Dr. Gerhard Orthofer	5267	
PS - Aufsichtsorgan:		
OrechnRat Stefan Haslhofer	5287	

Weitere Anlagen konnten nicht gescannt werden!!!